

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II					Vorlage Nr.: 455/2018 öffentlich		
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Klein Verfasser/in: Frau Neiß, Frau Krings, Frau Kafitz	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nachhaltigkeit	
	Kä							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
A.f. Kinder, Jugend und Familie						28.11.2018		
A.f. Kinder, Jugend und Familie						31.01.2019		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☒	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Evaluation Richtlinien Kindertagespflege								

Beschlussvorschlag

1. Der AfKJF nimmt die vorgelegte Evaluation der am 25.04.2017 beschlossenen neugestalteten Richtlinien in der Kindertagespflege zur Kenntnis.
2. Der AfKJF stimmt den von der Verwaltung unter Punkt 1-10 vorgeschlagenen Anpassungen zum 01.08.2019 zu.
3. Der AfKJF beauftragt die Verwaltung, die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen im Hinblick auf die Richtlinien zum 01.01.2019 umzusetzen.
4. Der AfKJF beauftragt die Verwaltung bis zur nächsten Sitzung ein Vertretungskonzept zu entwickeln und die dafür notwendigen Mittel darzustellen.
5. Der AfKJF beauftragt die Verwaltung die durch die Evaluation bedingten Mehraufwand für 2019: kein Mehraufwand, 2020 bis zu 15.700.-€, 2021 bis zu 16.600.-€, 2022 bis zu 17.400.-€ und 2023 bis zu 18.300.-€ in den Haushalt einzustellen.
6. Der AfKJF beschließt die Entfristung der Gültigkeit der Richtlinien.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

- a) Evaluierung der am 01.08.2017 in Kraft getretenen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres
- b) Anpassung der Richtlinien zum 01.08.2019

2. Sachverhalt

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat am 25.04.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Richtlinien werden evaluiert und dem Ausschuss nach Ablauf von einem Jahr der Anwendung erneut zur Beratung und eventuellen Anpassung vorgelegt.

I. Evaluation und Umsetzung des Beschlusses vom 25.04.2017

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Die Evaluation wurde bei einem Tagespflegetreffen am 11.09.2018 mit 21 von 47 Tagespflegepersonen nach vorheriger Information und Abfrage besprochen.

Die derzeitigen Richtlinien haben sich bis zum heutigen Tag weitgehend bewährt und sind die Grundlage für eine konstruktive Arbeit in der Kindertagespflege.

Anregungen und Vorschläge der Tagespflegepersonen wurden aufgegriffen und in die Beschlussvorlage mit eingearbeitet.

I.1. Gesetzlicher Anspruch

Bisher konnten alle Eltern, die einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege beantragt haben, auch versorgt werden. Das Land NRW hat mit dem Inkrafttreten der Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 01.08.2014 zum Rechtsanspruch eine entsprechende Verordnung erlassen.

I.2. Belegungssituation im Evaluierungszeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2018

Zum Stichtag 31.07.2018 waren 47 Tagespflegepersonen in der Kreisstadt Bergheim tätig, die 219 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung stellen. Vier Tagespflegepersonen haben im Evaluierungszeitraum ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson beendet. Sieben Tagespflegepersonen haben im benannten Zeitraum ihre Tätigkeit begonnen.

Es wurden 246 Kinder betreut. Davon waren 3 Kinder zwischen 0-1 Jahren, 185 Kinder zwischen 1-3 Jahren und 58 Kinder im Alter von 4 - 13 Jahren. In der letzten Altersstufe handelt es sich vereinzelt um Kinder, die keinen Kindergartenplatz erhalten haben und um Kinder, deren Betreuungsbedarf die Angebotszeiten von Kita und OGS überschreitet.

I.3. Tagespflegetreffen und Fortbildungsmöglichkeiten:

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens vier Tagespflegetreffen teilzunehmen. Die Treffen finden acht Mal jährlich statt. Durchschnittlich nehmen 30 Tagespflegepersonen an einem Treffen teil. Neben aktuellen Anliegen werden in den zweistündigen Treffen Sachthemen bearbeitet. An zwei Tagespflegetreffen wurden Sachvorträge zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ und „Bindung“ angeboten. An der ersten Veranstaltung haben 39 Tagespflegepersonen teilgenommen. An der zweiten Veranstaltung haben 32 Tagespflegepersonen teilgenommen.

An den Tagespflegetreffen kommt es zu einem intensiven Austausch zwischen den Tagespflegepersonen und den Fachberaterinnen. Die Treffen finden in Kooperation mit dem Familienzentrum „Abenteuerland“ Bergheim, sowie im Quartiersbüro der ehemaligen Paulusschule in Niederaußem statt.

Die Bereitschaft seitens der Tagespflegepersonen zur Fortbildung wird vorausgesetzt. Im Evaluierungszeitraum wurden für alle Tagespflegepersonen Fortbildungen im Rahmen der Tagespflegetreffen oder als gesonderte Veranstaltung angeboten, so eine eintägige Fortbildung zum Thema „Beobachten und Dokumentieren“, an der 13 Tagespflegepersonen teilgenommen haben.

Im Evaluierungszeitraum hatten die Tagespflegepersonen die Möglichkeit, vier Mal im Jahr an einem Praxistreffen in kleiner Gruppe teilzunehmen.

II. Gesamtübersicht der Anregungen / Wünsche der Tagespflegepersonen

Im nachfolgenden sind die Anregungen / Wünsche der Tagespflegepersonen mit Anmerkungen und Stellungnahmen der Verwaltung dargestellt. Im Einzelnen sind auch Handlungsbedarfe der Verwaltung mit aufgenommen worden.

Die Gliederung ist in Anlehnung an das Inhaltsverzeichnis der aktuellen Richtlinien erfolgt.

II.1. Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflege

Formale Voraussetzungen

Laut der aktuellen Richtlinien bedarf es einem Nachweis über Sprachkenntnisse der Niveaustufe B.

Vorschlag der Verwaltung:

Kindertagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen Sprachkenntnisse nachweisen, die den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen, da die Sprachförderung und Sprachbildung ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die Betreuung im U3-Bereich darstellt.

II.2. Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

II.2.1 Meldepflicht bei Wechsel der Tagespflegeperson oder bei Ausfallzeiten

- Die Tagespflegepersonen befürworten einheitlich die Gewährung einer erneuten Eingewöhnungsphase im Falle eines Wechsels, da das Kind bei einem Wechsel einen sanften Einstieg benötigt, um gut in der neuen Tagespflegestelle anzukommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus pädagogischer Sicht befürwortet die Verwaltung bei einem Wechsel der Betreuungsstelle innerhalb der Kommune Bergheim eine erneute Eingewöhnung. Voraussetzung für eine erneute Gewährung der Eingewöhnungsphase ist jedoch, dass das erste Tagespflegeverhältnis beendet ist und ausreichend Zeit für eine neue Eingewöhnungsphase bleibt, um eine Doppelzahlung auszuschließen.

II.2.2 Vertretungen der Kindertagespflegeperson

- Die Tagespflegepersonen wünschen sich alle in Anlehnung an Nachbarkommunen im Rhein-Erft-Kreis ein tragfähiges Vertretungssystem. Hierbei wird insbesondere die Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes favorisiert. Zudem wünschen sie sich eine Optimierung bereits bestehender Teammodelle, die aktuell noch über die Freihaltepauschale gefördert werden. (Siehe Anlage „Übersicht der Kommunen“)
- Die Freihaltepauschale bewährt sich aus Sicht der Tagespflegepersonen als Vertretungsregelung nur bedingt, da die Integration eines fremden Kindes ohne vorherigen Bindungsaufbau eine Herausforderung darstellt.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet eine Modifizierung des bestehenden Vertretungssystems, um die Betreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern im Krankheitsfall der Tagespflegeperson gewährleisten zu können.

Gemäß § 23 IV S. 2 SGB VIII und KiBiz § 22 II Nr. 4 hat das Jugendamt für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sicherzustellen.

Ein noch zu erarbeitendes Vertretungskonzept soll die Kindertagespflege zudem für die Eltern attraktiver und familienfreundlicher machen, da es für die Eltern zu mehr Planungssicherheit führt.

II.3. Mitteilungspflichten

II.3.1 Mitteilungspflicht

Sobald die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, bei einer Pause zwischen zwei Modulen eines Sprachkurses bzw. Integrationskurses oder in der Elternzeit wird der Betreuungsumfang auf 25 Stunden reduziert.

- Die Tagespflegepersonen wünschen sich einen Bestandschutz von einem „Kitajahr“ (01.08.-31.07.), damit sie mehr Planungssicherheit und keine unvorhersehbaren finanziellen Einbußen haben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einführung eines Bestandschutzes für das gesamte „Kitajahr“ wird von Seiten der Verwaltung nicht befürwortet. Dem stehen sowohl wirtschaftliche als auch pädagogische Gesichtspunkte entgegen. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass eine Mutter, die arbeitslos geworden ist, ihr unter dreijähriges Kind mehr als 25 Stunden betreuen lässt.

II.3.2 Ergänzende Mitteilungspflichten:

Die Verwaltung schlägt vor die bereits bestehenden Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen wie folgt zu ergänzen:

- a. Die Geburt eines eigenen Kindes bzw, eines weiteren eigenen Kindes
- b. Die Umbaumaßnahmen der Tagespflegestätte sowie der Außenanlagen
- c. Die geplante Anschaffung eines Haustieres in den von den Tagespflegekindern genutzten Räumen

II.4. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

II.4.1 Höhe der Geldleistung

- Die Mehrheit der Tagespflegepersonen wünscht sich bei für die Kindertagespflege extra angemieteten Räumlichkeiten einen Mietkostenzuschuss, um die anfallenden Mehrkosten auszugleichen. Es gäbe umliegende Kommunen, die bereits einen Mietkostenzuschuss zahlen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht hierzu keine Notwendigkeit, da es das unternehmerische Risiko der selbständigen Tagespflegepersonen ist, extra Räume anzumieten.

II.4.2 Honorierung zusätzlich anfallender Arbeitszeiten:

- Die Tagespflegepersonen wünschen sich eine zusätzliche Pauschalvergütung für die zusätzlich anfallende Arbeitszeit außerhalb der Betreuungszeiten in Höhe von pauschal 25 € pro Monat. Hierunter fallen u.a. Elterngespräche, Dokumentationen, Bastelnachmittage mit den Eltern.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass dieser Aufwand in den Sachleistungen (1,80 € je Stunde) enthalten ist.

II.4.3 Freihaltepauschale

Die Freihaltepauschale wird gewährt, wenn eine Tagespflegeperson einen freien Platz – auch übergangsweise – zur Verfügung stellen kann. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, diesen freien Platz im Rahmen ihrer Angebotszeiten für Vertretungsanfragen und unterjährige Aufnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Tagespflegepersonen merken an, dass die Freihaltepauschale als Vertretungsmodell nicht ausreicht und auch finanziell dem Aufwand nicht gerecht wird.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, ein Vertretungskonzept zu entwickeln, welches den pädagogischen Anforderungen der Kinder gerecht wird und von den Tagespflegepersonen gewünscht wird. In der nächsten Sitzung des AfKJF am 31.01.2019 soll das Konzept vorgestellt und die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden. Unabhängig davon hält die Verwaltung an der Freihaltepauschale fest, um unterjährige, durch den Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII bedingte Aufnahmen sicher zu stellen.

II.4.4. Sonderzeiten und Randzeiten

Die Tagespflegepersonen wünschen sich eine Erhöhung der Förderleistung von derzeit 3,35 € pro Stunde für die Nachtbetreuung, da diese mehr sei als ein Bereitschaftsdienst. Kleinkinder schlafen selten durch und benötigen oftmals viel Zuspruch und Fürsorge, wenn sie nicht im häuslichen und gewohnten Umfeld übernachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, eine Nachtpauschale (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) in Höhe von 35 € pauschal zu zahlen.

Kostenerwartung:

Bei durchschnittlich durchgängig 5 belegten Nacht-Betreuungsplätzen ergeben sich Mehrkosten in 2019 von 900,-€ und in den Folgejahren in Höhe von je 2100,-€.

II.4.5. Anpassung Berechnungsgrundlage

- Eine Tagespflegeperson fordert die Anpassung der Berechnungsgrundlage der durchschnittlichen Wochenstunden von 4,3333 auf 4,348 gemäß dem im öffentlichen Dienst geltenden Faktor.

Anmerkung der Verwaltung:

Eine Veränderung des Umrechnungsfaktors ist verwaltungstechnisch nur möglich, wenn hierzu softwaretechnisch eine Lösung angeboten werden kann. Die Verwaltung wird prüfen, ob auf Seiten des Softwareherstellers eine Änderung erfolgen kann.

II.4.6 Ausfallzeiten und Schließzeiten

- Die Mehrheit der Tagespflegepersonen äußert den Wunsch nach 35 Tagen bezahlten Urlaub und Krankheit. Es verhindere mögliche Überlastungssituationen und steigere zudem die Qualität der Betreuung. Ferner ist es ein Schritt in Richtung Gleichstellung mit den Kommunen im Rhein- Erft- Kreis, die überwiegend Urlaubs- und Krankheitstage zahlen. Siehe hierzu die beigelegte Anlage „Übersicht Kommunen Rhein- Erft- Kreis“.

Vorschlag der Verwaltung:

Eine Angleichung bezüglich der Urlaubs- und Krankheitstage an die umliegenden Kommunen des Rhein-Erft- Kreises ist zu befürworten. Dies erhöht die Attraktivität der Tätigkeit, bindet Tagespflegepersonen und erhöht dadurch die Kontinuität in der Kindertagespflege.

In der Kreisstadt Bergheim besteht derzeit in den Fällen des urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfalls folgende Situation:

1. Im Einvernehmen mit den Eltern ist es der Tagespflegeperson möglich Schließzeiten ihrer Tagespflegestelle festzulegen, um eine fortlaufende pauschale Vergütung der Betreuung zu erhalten. Nur durch die zeitgleiche Inanspruchnahme des Urlaubs aller Kinder der Tagespflegeperson erhält diese eine fortlaufende pauschale Vergütung.

2. In Krankheitsfällen besteht derzeit die Situation, dass Tagespflegepersonen in Einzelfällen auch krank weiterbetreuen.

Die Verwaltung befürwortet die Fortzahlung von 30 Urlaubstagen und 5 Krankheitstagen im Kalenderjahr bei einer Betreuung von fünf Tagen je Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, ihre Urlaubszeiten gegenüber dem Jugendamt der Kreisstadt Bergheim und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen werden bei einer Überschreitung von 30 Urlaubstagen sowie 5 Krankheitstagen, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, im Jahr in Abzug gebracht.

Mit der Fortzahlung der Urlaubstage sind ebenfalls die Tage abgegolten, in denen die Tagespflegeperson aufgrund des Urlaubs all ihrer betreuten Kinder keine Betreuungsstunden leistet. Die Arbeits- Urlaubs- und Krankheitstage sind von den Kindertagespflegepersonen anhand des Stundennachweises (Vordruck) monatlich zu dokumentieren und jeweils am Ende des Monats im Jugendamt einzureichen.

Der Stundennachweis ist von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Neuregelung verschafft allen Beteiligten mehr Transparenz in Bezug auf die Anzahl der Urlaubs- und Krankheitstage der Tagespflegepersonen.

Um den Eltern mehr Planungssicherheit im Zusammenhang urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit zu bieten, ist ein funktionierendes Vertretungssystem notwendig.

Kostenerwartung:

Ausschließlich Berechnung der Mehrkosten durch Krankheitstage. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die 30 Urlaubstage keine Mehrkosten verursachen werden. In der Regel sprechen die Tagespflegepersonen ihren Urlaub mit den belegenden Eltern ab, dies führt dann zur Fortzahlung der Tagespflegeentgelte. Da dies auch in der Vergangenheit so praktiziert wurde, erwartet die Verwaltung hier keine weiteren Kosten.

5 Krankheitstage pro Jahr pro Tagespflegestelle

Basisannahmen:

- Durchschnittlicher Belegungsplatz von 35 Wochenstunden in der Normalbetreuung
- 47 Tagespflegestellen (Stand 10/2018)
- 5 Plätze pro Tagespflegestelle

Berechnungsformel:

$35 \text{ Stunden} * \text{Normalbetreuungssatz} * 5 \text{ Kinder} * \text{Anzahl der Tagespflegestellen (TP)}$

Mehrkostenberechnung für Krankheitstage

Stundensatz	Anzahl TP	rechnerisch	Mehrbedarf
HH-Ansatz 2019: *5,36 €	47	18.369,17 €	18.400 €
HH-Ansatz 2020: 5,44 €	47	44.747,29 €	44.700 €
HH-Ansatz 2021: 5,52 €	47	45.418,50 €	45.400 €
HH-Ansatz 2022: 5,60 €	47	46.099,78 €	46.100 €
HH-Ansatz 2023: 5,69 €	47	46.791,27 €	46.800 €

* Richtlinienänderung ab 01.08.2019

II.4.7 Finanzielle Förderung von Spielmaterial

- Einige Tagespflegepersonen äußern den Wunsch nach finanzieller Förderung für die Beschaffung und Instandhaltung von Spielmaterial.

Die Verwaltung sieht hierzu keinen Handlungsbedarf:

Für diese Ausgaben gibt es aktuell bereits die Sachkosten und die Betriebskostenpauschale.

II.4.8 Einführung eines Konzeptionstages

- Eine weitere Idee von den Tagespflegepersonen war, die Vergütung an die Teilnahme an Fortbildungen, an den Tagespflegetreffen sowie an der „Praxisbegleitung“ anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet diese Anregung. Um das Engagement und die Motivation zur Weiterbildung der Tagespflegepersonen zu fördern, soll unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein zusätzlicher Konzeptionstag im Folgejahr finanziell gefördert werden.

- Nachweis der Teilnahme an mindestens vier fachlichen Informations- und Austauschtreffen für die Kindertagespflegepersonen im Kalenderjahr
und
- Nachweis der Teilnahme an einer ganztägigen Fortbildung im Kalenderjahr
und
- vollständige Vorlage der Belegungslisten bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

Die Tagespflegepersonen müssen für die Bewilligung des zusätzlichen Konzeptionstages Ende des Jahres die genannten Nachweise sowie einen Antrag im Jugendamt einreichen.

Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alle Tagespflegepersonen einen Konzeptionstag in Anspruch nehmen werden.

Kostenerwartung:

Ein Konzeptionstag pro Jahr pro Tagespflegestelle

Basisannahmen:

- Durchschnittlicher Belegungsplatz von 35 Wochenstunden in der Normalbetreuung
- 47 Tagespflegestellen (Stand 10/2018)
- 5 Plätze pro Tagespflegestelle

Berechnungsformel:

$35 \text{ Stunden} / 5 \text{ Tage} * \text{Normalbetreuungssatz} * 5 \text{ Kinder} * \text{Anzahl der Tagespflegestellen}$

Mehrkostenberechnung für Konzeptionstag

Stundensatz	Anzahl TP	rechnerisch	Mehrbedarf
HH-Ansatz 2019: *5,36 €	47	3.673,83 €	3.700 €
HH-Ansatz 2020: 5,44 €	47	8.949,46 €	8.900 €
HH-Ansatz 2021: 5,52 €	47	9.083,70 €	9.100 €
HH-Ansatz 2022: 5,60 €	47	9.219,96 €	9.200 €
HH-Ansatz 2023: 5,69 €	47	9.358,25 €	9.400 €

* Richtlinienänderung ab 01.08.2019

II.5. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen/ Sozialleistungen

- Im Falle der Rückerstattungen der Kranken-/ Pflege-/ und Rentenbeträge wünschen sich die Tagespflegepersonen das eine Abschlagszahlung der Kreisstadt Bergheim erfolgt. Es kommt derzeit zu langen Verzögerungen der Auszahlungen, wenn mehrere Kommunen an der Erstattung beteiligt sind. Die Kreisstadt Bergheim zahlt die anteiligen Beträge aus, sobald die Zahlung durch die anderen Kommunen nachgewiesen wird.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor von dieser Praxis nur in begründeten Einzelfällen abzuweichen. Ein solcher kann insbesondere dann vorliegen, wenn infolge der Nichtzahlung des nachgewiesenen Sozialversicherungsbeitrages es zu seiner sozialen Härte der Tagespflegeperson kommen würde.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gesamtmehrbedarf:

2019: 23.000,-€

2020: 55.700,-€

2021: 56.600,-€

2022: 57.400,-€

2023: 58.300,-€

Abzüglich Einsparung von:

Einsparung durch die Reduzierung des Krankenversicherungsbeitrages auf die Hälfte gem. Gesetzentwurf „Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (BTag Drs. 19/4454) ab 01.01.2019:

Jährliche Einsparung von 40.000,-€

Gesamt Mehraufwand:

2019: kein Mehraufwand

2020: 15.700,-€

2021: 16.600,-€

2022: 17.400,-€

2023: 18.300,-€

5. Bürgerbeteiligung

Die Tagespflegepersonen wurden an der Evaluation beteiligt.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)